

Allgemeine Geschäftsbedingungen

tro:net GmbH · Klevstraße 4 · 53840 Troisdorf

Stand: August 2004

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die tro:net GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Dienste der tro:net GmbH gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn die tro:net GmbH sie schriftlich bestätigt.
- (3) Die Angestellten der tro:net GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
- (4) Die tro:net GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preisen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Sollte ein Kunde mit einer Änderung der Bedingungen nicht einverstanden sein, so steht ihm das Recht zu, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende das Vertragsverhältnis vorzeitig durch schriftliche Kündigung zu beenden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Ein Vertrag über die Nutzung der tro:net GmbH-Dienste kommt mit der Gegenzeichnung eines an eine Auftragserteilung gebundenen Vertrages oder eines Mietvertrages zustande.
- (2) Soweit die tro:net GmbH sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Ferner besteht zwischen den Kunden der tro:net GmbH kein allein durch die gemeinsame Nutzung der Dienste begründetes Vertragsverhältnis.

§ 3 Kündigung

- (1) Bei Verträgen ohne Mindestmietzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündbar.
- (2) Bei Verträgen mit Mindestmietzeit ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit kündbar. Die Kündigung muss der tro:net GmbH mindestens einen Monat vor dem Tag zugehen, an dem sie wirksam werden soll.
- (3) Die tro:net GmbH behält sich eine Kündigung bei grober Vertragsverletzung des Kunden vor.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der tro:net GmbH sowie aus den hierauf bezugnehmenden und zusätzlichen Angaben im Vertrag. Die Leistungsbeschreibung liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht bereit. Sie kann im übrigen von der tro:net GmbH gegen einen Kostenbeitrag angefordert werden oder auf elektronischem Wege abgerufen werden.
- (2) Leistungen der tro:net GmbH im Netzbetrieb werden auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Monopolübertragungswegen der Deutschen Telekom AG erbracht.
- (3) Die tro:net GmbH behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen. Die tro:net GmbH ist ferner berechtigt, Leistungen zu verringern; in diesem Fall gelten §10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 entsprechend.
- (4) Soweit die tro:net GmbH kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (5) Aus kostenlosen Diensten und Leistungen können seitens des Kunden keinerlei Rechte hervorgeleitet werden.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Dienste und Produkte der tro:net GmbH sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die vereinbarten Entgelte entsprechend der jeweils gültigen allgemeinen Tarifliste oder der individuellen finanziellen Vereinbarungen im Vertrag, zusätzlich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurück gereichte Lastschrift hat der Kunde der tro:net GmbH die entstandenen Kosten zu erstatten;
 - b) der tro:net GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Tarifiermäßigungen entfallen;
 - c) der tro:net GmbH die Installation technischer Einrichtungen zu ermöglichen, soweit das für die Nutzung der tro:net GmbH-Dienste und tro:net GmbH-Produkte erforderlich ist und Installationen nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;
 - d) der tro:net GmbH mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Nutzung der tro:net GmbH-Produkte verwendet wird;
 - e) dafür zu sorgen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - f) die von der tro:net GmbH gemieteten Datenkapazitäten und die Zugriffsmöglichkeiten auf tro:net GmbH-Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen und Veröffentlichungen zu unterlassen; dazu gehört auch die vom Kunden zu treffende Vorsorge, dass durch Nutzung der von der tro:net GmbH bereitgestellten Dienste keine Verstöße gegen Schutzgesetze zugunsten Dritter sowie straf- und ordnungsrechtliche Bestimmungen erfolgen.
 - g) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für Veröffentlichungen im Netz oder die Teilnahme an Diensten der tro:net GmbH erforderlich sein sollten;
 - h) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder

- Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
- i) der tro:net GmbH erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
 - j) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
 - k) nach Abgabe einer Störungsmeldung die tro:net GmbH durch die Überprüfung ihrer Einrichtung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.
 - l) der tro:net GmbH innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - jede durch Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
 - bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
 - jede Änderung des Namens des Kunden oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der tro:net GmbH geführt wird,
 - (2) Verstößt der Kunde gegen die Abs. 1 Lit. b), e) und f) genannten Pflichten, ist die tro:net GmbH sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von Lit. a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
 - (3) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Kunden untereinander kann die tro:net GmbH im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen die tro:net GmbH nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis zu kündigen.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

- (1) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der tro:net GmbH wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Für wettbewerbsrechtliche Verstöße des Kunden haftet die tro:net GmbH ebenfalls nicht.
- (3) Die tro:net GmbH haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Autor/Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (4) Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf Monopolübertragungswegen der Deutschen Telekom AG eingetreten, gelten die im Verhältnis von Telekom und tro:net GmbH anwendbaren Bestimmungen für die Haftung der tro:net GmbH gegenüber ihren Kunden entsprechend.
- (5) Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei den folgenden Schäden der Höhe nach auf 2.556,46 EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt:
 - a) Schäden, die durch die Inanspruchnahme von tro:net GmbH-Diensten entstanden sind
 - b) Schäden, die deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die tro:net GmbH nicht erfolgt ist
- (6) Die Haftung für Schäden, die durch den Einsatz von durch die tro:net GmbH gelieferter oder installierter Hard- oder Software verursacht werden, ist der Höhe nach auf 2.556,46 EUR beschränkt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 7 Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der tro:net GmbH und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der tro:net GmbH-Dienste und tro:net GmbH-Produkte oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Obliegenheiten nicht nachkommt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.
- (2) Sofern der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens am vierzehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- (3) Behauptet der Kunde, dass ihm berechnete Gebühren nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. Die tro:net GmbH hat lediglich nachzuweisen, dass das Rechnungssystem fehlerfrei ist.
- (4) Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei einer Vertragssumme von über 5.112,92 EUR behält sich die tro:net GmbH vor, Vorschuss- und Teilzahlungen des Kunden zu verlangen.
- (5) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der tro:net GmbH; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die tro:net GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-)Eigentum der tro:net GmbH durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig - auf die tro:net GmbH übergehen.
- (6) Die Zahlung ist erst erfolgt, wenn der in der Rechnung angegebene Betrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben ist.

§ 9 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die tro:net GmbH berechtigt, die Leistungen einzustellen. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.
- (2) Bei Zahlungsverzug ist die tro:net GmbH außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, dass die tro:net GmbH eine höhere Zinslast nachweist.

- (3) Die tro:net GmbH kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte in Verzug kommt, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug kommt.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der tro:net GmbH vorbehalten.

§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung

- (1) Gegen Ansprüche der tro:net GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der tro:net GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways der jeweiligen Betreiber, Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der tro:net GmbH oder deren Lieferanten oder Unterauftragnehmern eintreten - hat die tro:net GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen die tro:net GmbH, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- (3) Dauert eine Behinderung im Netzbetrieb, die erheblich ist, länger als zwei Wochen an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Kunde nicht mehr auf tro:net GmbH-Infrastruktur zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste nicht mehr nutzen kann
 - b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist, bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird.
- (4) Weist eine von der tro:net GmbH gefertigte Software Fehler auf, die erheblich sind, und die tro:net GmbH behebt diese nicht innerhalb von 6 Wochen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder den Kaufvertrag rückgängig zu machen, es sei denn, die Fehlerquelle liegt in Programnteilen fremder Hersteller. In diesem Fall wird die tro:net GmbH den jeweiligen Hersteller zur Fehlerkorrektur auffordern. Weitere Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.
- (5) Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs der tro:net GmbH liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn die tro:net GmbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als zwei Werktage erstreckt.

§ 11 Nutzung durch Dritte

- (1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste oder Produkte der tro:net GmbH durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die tro:net GmbH gestattet.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch.
- (3) Der Kunde hat auch Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Dienste der tro:net GmbH durch Dritte entstanden sind.

§ 12 Kundendienst

- (1) Im Falle von Störungen an technischen Einrichtungen der tro:net GmbH oder Fehlern in tro:net GmbH-eigenen Softwareprodukten wird die tro:net GmbH bemüht sein, diese im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten kurzfristig zu beheben. Dauert die Störung über längere Zeit an, gelten § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 entsprechend.
- (2) Eine weitergehende Haftung der tro:net GmbH wegen Störungen oder Fehlern der vorbezeichneten Art scheidet aus, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln einer der Geschäftsführer oder leitender Angestellter der tro:net GmbH vor.

§ 13 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der tro:net GmbH unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.
- (2) Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) davon unterrichtet, dass die tro:net GmbH seine Bestandsdaten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
- (3) Soweit sich die tro:net GmbH Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist die tro:net GmbH berechtigt, die Teilnehmerdaten offenzulegen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.
- (4) Die tro:net GmbH steht dafür ein, dass alle Personen, die von der tro:net GmbH mit der Abwicklung betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften kennen und beachten.
- (5) Der Teilnehmer seinerseits ist nicht berechtigt, sich oder Dritten mittels der Dienste der tro:net GmbH nicht für ihn oder den Dritten bestimmte Daten oder Informationen zu verschaffen.
- (6) Soweit dies in international anerkannten technischen Normen vorgesehen ist, und der Kunde nicht widerspricht, werden Informationen über ihn Dritten zugänglich gemacht (Directory-Services).

§ 14 Projekte und Softwarelieferungen

- (1) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung der tro:net GmbH auf Dritte übertragen werden.

- (2) Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.
- (2) Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der tro:net GmbH und aus dem zum Vertrag gehörenden Feinkonzept.
- (3) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der von der tro:net GmbH durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Übergabe von Quelldateien erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer von der tro:net GmbH entwickelten oder gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf Software im übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.
- (5) Wurde abweichend von Abs. 4 vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Urhebervermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.
- (6) Der Kunde darf nur eine Kopie der von der tro:net GmbH entwickelten oder gelieferten Software ausführen und verwenden, es sei denn, die Software ist eindeutig für die gleichzeitige Verwendung auf einer größeren Anzahl von Hardwareeinheiten vorgesehen oder die Mehrplatznutzung wurde ausdrücklich vereinbart.
- (7) Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand (Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, die tro:net GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung der tro:net GmbH keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und der tro:net GmbH auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.
- (8) Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist, oder wenn nach Auffassung der tro:net GmbH eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat die tro:net GmbH das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:
 - a) den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
 - b) dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
 - c) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
 - d) den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.
- (9) Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von tro:net GmbH gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

§ 15 Warenlieferungen

- (1) Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich der üblichen Verpackung. Wünscht der Kunde eine Zustellung durch die tro:net GmbH, so ist diese gesondert abzugelten.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der tro:net GmbH verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der tro:net GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
- (3) Die tro:net GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung von Waren, Geräten und Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungstag. Unberührt davon ist eine etwaige gesonderte Garantiehaftung des Warenherstellers. Soweit ein von der tro:net GmbH zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die tro:net GmbH nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) zu verlangen.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadenursache beruht auf grober Fahrlässigkeit einer der Geschäftsführer oder leitender Angestellter der tro:net GmbH, oder es ist eine Eigenschaftszusicherung erfolgt, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist Siegburg, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der tro:net GmbH-Kunden gebunden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
- (5) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.